

Vorlage Nr. XI/12/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ruhezeiten nach Einsätzen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

A Problem

Die Freiwilligen Feuerwehren sind unverzichtbar für die nichtpolizeiliche kommunale Gefahrenabwehr. Über die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung hinaus übernehmen sie weitere Fachaufgaben, z. B. die Wasserversorgung, Logistik und den ABC-Dienst. Insgesamt verrichten knapp 100 Mitglieder ihren Dienst bei den drei aktiven Wehren. Die ehrenamtlich Tätigen werden auch während ihrer Arbeitszeit zu Einsätzen alarmiert. In den vergangenen Jahren wurden die drei Freiwilligen Wehren durchschnittlich ca. 20-mal pro Wehr und Jahr zu Einsätzen alarmiert. Es ist davon auszugehen, dass ca. 25 Prozent der Einsätze und der notwendigen Ruhezeiten im Anschluss in die Arbeitszeiten der ehrenamtlich Tätigen fielen.

§ 52 Bremisches Hilfeleistungsgesetz regelt u. a. im Absatz 3, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer der Einsätze und den notwendigen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung als ArbeitnehmerIn freigestellt sind, den privaten ArbeitgeberInnen wird auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt durch den Magistrat erstattet.

Eine landeseinheitliche Detailregelung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bezüglich des notwendigen Zeitraumes nach dem Einsatz (Ruhezeit) besteht allerdings nicht. Der Senator für Inneres verweist hier auf die kommunale Zuständigkeit des Trägers des Brandschutzes. Dies führt zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Festlegung von notwendigen Ruhezeiten auch innerhalb der Feuerwehr Bremerhaven. Teilweise nehmen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unmittelbar nach mehrstündigen, nächtlichen Einsätzen ihre Arbeit bei den Arbeit gebenden wieder auf. Arbeitsschutzrechtliche Aspekte werden dabei zum Teil nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Es besteht daher zwingender kommunaler Handlungsbedarf als Träger des Brandschutzes eine Regelung bzw. Empfehlung zur Festlegung notwendiger Zeiträume nach Einsätzen (Ruhezeiten) zu treffen, um gegenüber den ehrenamtlich Tätigen und den ArbeitgeberInnen eine nachvollziehbare, einheitliche Anwendung sicherzustellen.

B Lösung

Der Arbeitskreis für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der Innenministerkonferenz (AFKzV) empfiehlt nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung zu belassen, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Die Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV) und der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK) fordern ebenfalls ausreichende Ruhezeiten. Diese finden auch Anwendung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadtgemeinde Bremen. Im Bereich des Technischen Hilfswerks (THW) wurden diese Empfehlungen in Form von Tabellen zur Berechnung der notwendigen Ruhezeiten nach Einsätzen konkretisiert. Diese nachstehende Tabelle soll nun auch als Empfehlung für die Berechnung notwendiger Ruhezeiträume nach Einsätzen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in Bremerhaven beschlossen werden.

Dauer des Einsatzes	Beendigung des Einsatzes um					
	20:00 Uhr	22:00 Uhr	00:00 Uhr	02:00 Uhr	04:00 Uhr	06:00 Uhr
	frühester Arbeitsbeginn um					
bis 4 Stunden	01:00 Uhr	03:00 Uhr	05:00 Uhr	07:00 Uhr	09:00 Uhr	11:00 Uhr
über 4 Stunden	06:00 Uhr	08:00 Uhr	10:00 Uhr	12:00 Uhr	14:00 Uhr	16:00 Uhr

Eine abschließende, verbindliche Regelung ist nicht zielgerichtet, da die individuelle Einsatzbelastung und die Art der Tätigkeit während des Einsatzes und beim Arbeitgeber Berücksichtigung finden muss. Die Form einer Empfehlung ist in diesem Fall geeignet.

C Alternativen

Keine, die den vorgegeben arbeitsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entspricht.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Lohnkostenerstattungen für Einsätze (ohne Lohnkostenerstattungen für Lehrgänge, Aus- und Fortbildungen, Übungsdienste etc.) belaufen sich bisher auf ca. 10.000 € jährlich. Da auch bisher der notwendige Ruhezeitraum nach Einsätzen festgelegt worden ist (individuell durch den Einsatzleiter), ist ein konkreter zusätzlicher finanzieller Bedarf größeren Umfangs nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt als Empfehlung für Ruhezeiten nach Einsätzen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die Anwendung nachstehender Berechnungsmethode:

Dauer des Einsatzes	Beendigung des Einsatzes um					
	20:00 Uhr	22:00 Uhr	00:00 Uhr	02:00 Uhr	04:00 Uhr	06:00 Uhr
	frühester Arbeitsbeginn um					
bis 4 Stunden	01:00 Uhr	03:00 Uhr	05:00 Uhr	07:00 Uhr	09:00 Uhr	11:00 Uhr
über 4 Stunden	06:00 Uhr	08:00 Uhr	10:00 Uhr	12:00 Uhr	14:00 Uhr	16:00 Uhr

Hoffmann
 Stadtrat